



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 26/2025/2026 3. Liga

Spiel: SV Waldhof Mannheim – Viktoria Köln  
Datum: 24.08.2025

31.10.25 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren am 31.10.2025 in der Besetzung mit

- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| 1. Georg Schierholz   | Vorsitzender      |
| 2. Torsten Becker     | DFB-Beisitzer     |
| 3. Dr. Jörg Lehnsdorf | Beisitzer 3. Liga |

entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

#### Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und Viktoria Köln vom 24.08.2025.

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Einzelrichter-Urteil des DFB-Sportgerichts vom 29.09.2025 verwiesen. Danach

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



ist die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt worden.

Hiergegen hat die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Dem Urteil lag zu Grunde, dass im Mannheimer Fanblock im Rahmen einer Choreografie mindestens zwölf pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet worden waren. Der Spielbeginn hatte sich hierdurch nicht verzögert.

Diesen Sachverhalt hat die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH zuvor gegenüber dem DFB-Kontrollausschuss in ihrer Stellungnahme ausdrücklich eingeräumt, wonach tatsächlich „sechs blaue Rauchköpfe, wie auch sechs schwarze Rauchköpfe gezündet wurden“. Zudem distanzierte man sich grundsätzlich vom Abbrennen von Pyrotechnik.

Auf Grund des damit unstreitigen Sachverhalts ist mit Beschluss des Vorsitzenden vom 16.10.2025 gemäß § 16 Ziffer 1., 2. Absatz der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis zum 23.10.2025. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat davon allerdings keinen Gebrauch gemacht, sodass der letztlich ohne Begründung eingelegte Einspruch sehr verwundern muss.

Der vorstehend beschriebene Sachverhalt steht zur Überzeugung des Sportgerichts fest und stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Kevin Behrens, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die oben zitierte Stellungnahme bzw. Einlassung der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Damit haben sich die Anhänger des SV Waldhof Mannheim eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht. Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.



Vorliegend hatte sich der DFB-Kontrollausschuss mit seinem Strafantrag bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert. Dieser sieht für das reine Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor, mithin vorliegend 4.200,- Euro. Obwohl das Sportgericht hieran nicht gebunden ist, erachtet es die verhängte Geldstrafe in vorgenannter Höhe ebenfalls für gerechtfertigt und angemessen.

Dem Antrag der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

**Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung dieser Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)  
Torsten Becker  
Dr. Jörg Lehnisdorf



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

10.09.2025

### **Per E-Mail**

#### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und Viktoria Köln am 24.08.2025 in Mannheim**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Kevin Behrens, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurden im Mannheimer Fanblock im Rahmen einer Choreografie mindestens zwölf pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet. Der Spielbeginn hat sich hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der



jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 17.09.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –